

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, § 242 Ruhegehalt, § 242 Geschäftsgrundlage; ZPO § 286, § 554 Abs. 3 Nr. 2 b, § 565 Abs. 3 Nr. 1; GG Art. 103 Abs. 1

Leitsätze:

1. Wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben, ist für eine Auslegung kein Raum.
Unterläßt es der Tatsachenrichter, die für den wirklichen Willen der Parteien erbotenen Beweise zu erheben, so liegt darin eine Verletzung des § 286 ZPO, die in der Revisionsinstanz nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO gerügt werden muß.
2. Läßt sich ein übereinstimmender Parteiwille nicht feststellen und kommt es auf eine Auslegung der Erklärung einer Partei an, so ist nicht nur auf deren Wortlaut abzustellen; es sind vielmehr alle Begleitumstände zu würdigen, die Aufschluß darüber geben können, welchen Willen der Erklärende mutmaßlich gehabt hat und wie der Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen durfte.
3. Dem Bezirksdirektor einer Versicherung war eine Altersversorgung zugesagt, die "unabhängig von der zugestandenen Höhe mindestens soviel betragen sollte wie das jeweils geltende Höchstgrundgehalt des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe". Die z.Z. dieser Zusage höchste Gehaltsgruppe VI blieb nicht die günstigste Regelung, weil später eine höhere Gehaltsgruppe VII eingeführt wurde. Das bedeutet für die Zusage an den Bezirksdirektor, daß sich seither seine Versorgung an der Gehaltsgruppe VII ausrichtet.

Aktenzeichen: 3 AZR 232/73

Urteil des BAG vom 6. Februar 1974

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 232/73

2 Sa 592/72 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zugestellt
am 6. Februar 1974
gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. Februar 1974 durch den Vor-
sitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas
und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Helmschrott
und Dr. Mussil für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Februar
1973 - 2 Sa 592/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand von 1930 bis zum 31. Dezember 1963 als Bezirksdirektor in den Diensten der Beklagten. Seine Bezüge im letzten Jahr seiner Tätigkeit beliefen sich auf 84.133,-- DM. Seit dem 1. Januar 1964 bezieht der Kläger ein Ruhegeld, über dessen Höhe für die Zeit ab 1. April 1972 die Parteien streiten.

Der Kläger erhielt 1938 eine Versorgungszusage von der Beklagten, nach der er ein Ruhegehalt von 420,-- RM erhalten sollte, das sich für jedes weitere Jahr seiner Beschäftigung um 15,-- RM bis 750,-- RM monatlich steigern sollte. Im Jahre 1956 wurde das Ruhegehalt auf 920,-- DM monatlich zuzüglich 20,-- DM für jedes weitere Jahr der Beschäftigung, höchstens jedoch 1.000,-- DM, erhöht. Ende 1959 wurde die Pension neu auf 1.100,-- DM festgelegt.

Im Jahre 1962 beschloß die Beklagte, die Pensionen ihrer Bezirksdirektoren der künftigen Entwicklung der Gehälter anzupassen. Dementsprechend wurde in einem Nachtrag zum Pensionsvertrag vom 29.4./6.5.1938 am 18. Juni 1962 folgendes niedergelegt:

- "1) Die Endpension beträgt unabhängig von der zugestandenen Höhe mindestens soviel wie das jeweils geltende Höchstgrundgehalt des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe (z.Zt. DM 900,--) monatlich.
- 2) Bei vorzeitigem Eintreten des Pensionsfalles wird bei der Errechnung der zu zahlenden Pension von der zugesagten Endpension - mindestens jedoch von dem Höchstgrundgehalt des Tarifvertrages (s. Ziff. 1) - ausgegangen."

Auf mündliche und schriftliche Vorstellungen des Klägers, der seine Altersversorgung als unzureichend ansah, nahm die Beklagte in einem Schreiben vom 28. Februar 1963 wie folgt Stellung:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

"Ihre Altersversorgung ist durch Vertrag mit uns geregelt und von einem ursprünglichen Betrag von DM 750,-- monatlich auf DM 1.100,-- erhöht worden. Darüber hinaus ist Ihnen zugesagt worden, daß die Höhe Ihrer Pension mindestens bei der des höchsten Tarifgehaltes für das private Versicherungsgewerbe liegt (zur Zeit Endgehalt Tarif VI). Es ist also eine Sicherheit bei starker Geldentwertung gegeben, die u.W. bei keiner anderen Gesellschaft vertraglich zugestanden worden ist."

Über das Ruhegehalt vereinbarten die Parteien vor dem Ausscheiden des Klägers zuletzt am 8./25. November 1963 folgendes:

- "1) Herr K erhält ab 1.1.1964 ein lebenslängliches, postnumerando zu zahlendes, Ruhegeld in Höhe von DM 1.250,-- brutto monatlich.
- 2) Dieses Ruhegeld beträgt unabhängig von dem vorstehend genannten Betrag mindestens 125 % des jeweils geltenden Höchstgrundgehaltes des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe (100 % zurzeit DM 1.002,--)."

Zu dem Ruhegehalt, das dem Kläger nach der vorstehenden Vereinbarung seit dem 1. Januar 1964 gezahlt wurde, gewährte die Beklagte, weil der Kläger zusätzliche Pensionswünsche geäußert hatte, gemäß ihrem Schreiben vom 5. Februar 1965 eine monatliche Zulage von 400,-- DM. Im übrigen wurden die Versorgungsbezüge des Klägers jeweils in dem Umfange erhöht, in dem das Endgehalt der Angestellten der Gehaltsgruppe VI tarifvertraglich erhöht wurde.

Der Gehaltstarifvertrag zum Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 21. April 1972 führte mit Wirkung vom 1. April 1972 eine weitere Gehaltsgruppe VII ein. Daneben blieb ohne Änderung der Tätigkeitsmerkmale die Gehaltsgruppe VI bestehen. Der Kläger ist der Ansicht, sein Ruhegehalt müsse nach der neuen Vergütungsgruppe VII des Tarifvertrages berechnet und gezahlt werden, weil seine Pension sich nach dem jeweils höchsten Tarifgehalt richten sollte.

- 4 -



- 4 -

Da die Beklagte eine entsprechende Anhebung der Versorgungsbezüge verweigerte, hat der Kläger auf Feststellung geklagt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ein Ruhegeld in Höhe von 125 % der Tarifgruppe VII des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe ab 1. April 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hält die Klage für unbegründet. Sie hat geltend gemacht, die Versorgungszusage sei unter Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte dahin auszulegen, daß der Kläger Anspruch auf ein der Höhe nach feststehendes Ruhegehalt gehabt habe, das nur deshalb zu dem Tarifgehalt der Gehaltsgruppe VI in Beziehung gesetzt worden sei, um eine Dynamisierung der Bezüge zu gewähren. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, die Pension auch einer Veränderung der Bezugsgröße (höchste Tarifgruppe) folgen zu lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die begehrte Feststellung getroffen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

* Die Revision ist nicht begründet.

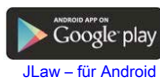
I. Die Beklagte macht mit ihrer Revision geltend, auf die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der Pensionszusage sei es nicht angekommen. Die Beklagte habe einen übereinstimmenden tatsächlichen Willen der Parteien über den Inhalt der Versorgungsvereinbarung behauptet. Das Landesarbeitsgericht sei dieser Behauptung nicht nachgegangen und habe es unterlassen, den von der Beklagten angetretenen Beweis zu erheben. Hierin liege eine Verletzung des § 286 ZPO.

1. Der Ausgangspunkt der Revision ist zutreffend und deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts: Wenn feststeht, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben, dann ist für eine Auslegung ihrer Erklärungen nach den Maß-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



stäben der §§ 133, 157 BGB kein Raum; ihr übereinstimmender Wille geht dem Wortlaut einer Erklärung vor. Unterläßt es der Tatsachenrichter, den wirklichen Willen der Parteien festzustellen und die hierfür angetretenen Beweise zu erheben, so liegt darin eine Verletzung des § 286 ZPO, die in der Revisionsinstanz nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO ordnungsmäßig gerügt werden muß (BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 28 zu § 133 BGB [zu II der Gründe]; BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I 2 a der Gründe]; BAG AP Nr. 35 zu § 133 BGB [zu I 1 und 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 5 a der Gründe]).

2. Das Vorbringen der Revision reicht nicht aus, um einen Verfahrensverstoß des Landesarbeitsgerichts nach § 286 ZPO darzulegen. Hierzu hätte nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO die Revision im einzelnen angeben müssen, welche Parteiabreden und Tatsachen die Beklagte im Berufungsrechtszug vorgetragen und welche Beweise sie angetreten hatte (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 554 ZPO [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO [zu I der Gründe]). Die Beklagte hätte daher die Tatsachen vortragen müssen, die den Inhalt ihres Willens und die Kenntnis des Klägers und seine Übereinstimmung damit ergaben, und sie hätte ferner erläutern müssen, daß sie dies bereits dem Landesarbeitsgericht unter Beweisantritt dargestellt hatte.

An alldem fehlt es in der Revisionsbegründung, in der nur gesagt ist, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es nicht den wirklichen Parteiwillen erforscht habe. Es ist nicht einmal durch Hinweis auf die Schriftsätze angegeben worden, welches Vorbringen und welchen Beweisantritt die Beklagte als übergangen ansieht. Was hierzu in dem Schriftsatz vom 5. Dezember 1973 nachgeholt worden ist, muß unberücksichtigt bleiben, weil es nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist vorgetragen worden ist.

Der globale Vortrag der Beklagten könnte nur dann ausreichen, wenn es ohne weiteres klar und einsichtig war, welchen Vortrag und welchen Beweisantritt das Landesarbeitsge-



- 6 -

richt nicht berücksichtigt habe; in einem solchen Fall wäre unter Umständen das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, wenn der Vortrag nicht berücksichtigt würde (vgl. dazu BVerfG, Beschluß vom 10. Oktober 1973 - 2 BvR 574/71 -, NJW 1974, 133 [134, zu 3 b der Gründe]). Ein solcher Fall ist nicht gegeben. Das Landesarbeitsgericht hat den entsprechenden Vortrag und Beweisantritt der Beklagten nur dahin verstanden, daß auf Seiten der Beklagten bestimmte Vorstellungen über den Inhalt der Ruhegeldzusage vorgelegen haben, die in dem Vertragswerk jedoch keinen Ausdruck gefunden hätten (Seite 10 des angefochtenen Urteils). Das Berufungsgericht hat demnach das Vorbringen der Beklagten nicht in dem von ihr geltend gemachten Sinne verstanden, daß die Parteien gemeinsam etwas Bestimmtes gewollt hätten. Unter diesen Umständen war es Aufgabe der Revision, die näheren Angaben zu machen, die dem Revisionsgericht die Überzeugung vermitteln konnten, daß das Landesarbeitsgericht verfahrensfehlerhaft gehandelt hat.

II. Da nicht festgestellt ist, welchen wirklichen Willen die Parteien darüber hatten, wie das Ruhegehalt an die Tarifgehälter gebunden sein sollte, hat das Landesarbeitsgericht ihre Erklärungen hierzu ausgelegt. Es hat angenommen, die letzte über die Pension getroffene Regelung vom 8./25. November 1963 ergebe eindeutig, daß der Kläger ab 1. April 1972 als Ruhegehalt den Höchstbetrag der Gehaltsgruppe VII verlangen könne.

1. Die Revision beanstandet als Verletzung des § 133 BGB, daß das Landesarbeitsgericht allein den Wortlaut der Vereinbarung vom 8./25. November 1963 berücksichtigt habe, ohne die sonstigen Umstände, insbesondere die vorhergehende Entwicklung der Ruhegeldregelung zu würdigen. Dies sei jedoch erforderlich gewesen, weil nicht nur der Erklärungstatbestand, sondern auch der Erklärungswert zu ermitteln gewesen sei und für diesen jedenfalls die Maßstäbe des § 133 BGB anzulegen seien.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

2. Der Beklagten ist zuzugeben, daß auch dann, wenn es darum geht, ob eine Erklärung eindeutig ist oder nicht, nach § 133 BGB nicht nur auf ihren Wortlaut abzustellen ist, sondern alle Begleitumstände zu würdigen sind, die dafür von Bedeutung sind, welchen Willen der Erklärende bei seiner Erklärung gehabt hat und wie der Empfänger der Erklärung diese verstanden hat oder verstehen mußte (vgl. BAG 22, 424 [426] = AP Nr. 33 zu § 133 BGB [zu 1 a der Gründe]; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 2 der Gründe] zu der Frage, ob eine Äußerung überhaupt als Willenserklärung gemeint war; Soergel-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 133 Rdn. 9 und 18 mit weiteren Nachweisen). Solche Umstände, die den Sinn und Erklärungswert des am 8./25. November 1963 Erklärten beeinflussen und - in der einen oder anderen Richtung - erhellen konnten, lagen hier in der Vereinbarung vom 18. Juni 1962 und dem Schreiben der Beklagten vom 28. Februar 1963, die ebenfalls die Berechnung des Ruhegehalts des Klägers in bezug auf den streitigen Punkt betreffen.

3. Wenn das Landesarbeitsgericht sonach nicht die Pensionsvereinbarung vom 8./25. November 1963 nach ihrem bloßen Wortlaut als eindeutig ansehen durfte, so führt das jedoch nicht zum Erfolg der Revision. Auch wenn man für die Ermittlung des von der Beklagten Gewollten ihre weiteren Erklärungen berücksichtigt und prüft, wie der Kläger das von der Beklagten Verlautbarte nach den Maßstäben eines redlichen und verständigen leitenden Angestellten verstehen durfte, so ergibt sich, daß sein Klagebegehren gerechtfertigt ist. Diese Wertung konnte der Senat selbst vornehmen, da die Umstände, auf die es für die Feststellung des Vertragswillens ankommt, vollständig vorliegen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Im einzelnen sind hierzu folgende Erwägungen maßgebend:

a) Die Ruhegeldregelung, die zunächst einen wiederholt erhöhten festen Betrag der Pension zum Inhalt hatte, wurde im Jahre 1962 dahin neu gestaltet, daß die Beklagte das Ruhegeld der künftigen Entwicklung der Gehälter anpassen

- 8 -



- 8 -

wollte. Um dies zu bewirken, wurde durch den Nachtrag vom 18. Juni 1962 festgelegt, daß die Endpension unabhängig von der zugestandenen Höhe mindestens soviel betragen sollte wie das jeweils geltende Höchstgrundgehalt des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe. Das damals geltende Höchstgrundgehalt ist mit dem Betrage von 900,-- DM angeführt worden.

Die Beklagte macht geltend, mit dieser Zusage sei lediglich beabsichtigt gewesen, die Pensionen und Pensionsanwartschaften der Entwicklung der Tarifgehälter anzupassen. Nur in dem Umfange, in dem sich das Tarifgehalt der in Bezug genommenen höchsten Vergütungsgruppe änderte, sei eine Erhöhung der Pension gewollt gewesen. Etwaige Veränderungen im Tarifgefüge, insbesondere die Einführung einer neuen Tarifgruppe mit einem höheren Grundgehalt, habe man nicht berücksichtigen wollen. Wenn sie davon abgesehen habe, die Bindung an das Grundgehalt der Tarifgruppe VI klar zu verankern, und statt dessen auf das jeweilige Höchstgrundgehalt verwiesen habe, so sei dies geschehen, weil in einer früheren tariflichen Regelung die höchste Gruppe die Ordnungsziffer 1 getragen habe.

Diese Überlegungen der Beklagten haben in dem Nachtrag vom 18. Juni 1962 jedoch keinen Niederschlag gefunden, und es ist auch nicht festgestellt, daß sie dem Kläger aus sonstigen Umständen bekannt gewesen seien. Auf etwaige Vorstellungen, welche seitens der Beklagten bestanden haben sollen, kommt es nicht an, wenn sie dem Kläger gegenüber nicht verlautbart wurden. Sein Verständnis vom Sinn der Erklärung kann nur durch solche Begleitumstände geformt und bestimmt sein, die ihm erkennbar waren (BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB [zu 3 b der Gründe]).

Wenn es in dem Nachtrag heißt, das jeweils geltende Höchstgrundgehalt des Tarifvertrages solle als Pension gewährt werden, so konnte der Kläger das dahin verstehen, daß die Dynamisierung seines Ruhegehalts nicht an eine be-

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 9 -

stimmte Tarifgruppe gebunden, sondern das jeweils höchste Tarifgehalt maßgebend sein sollte. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten lag - außer der gewollten Dynamisierung - kein besonderer weiterer sachlicher Grund dafür vor, daß die Versorgung des Klägers an dem Tarifgehalt der Gruppe VI ausgerichtet wurde. Die Tätigkeit des Klägers als Bezirksdirektor wie auch seine Bezüge richteten sich nicht nach den Gehaltstarifverträgen. Deshalb war auch seine Pension nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen oder der Vergütung einer bestimmten Tarifgruppe zu bemessen. Die einzelvertraglich zugesagte Pension lag allerdings im Verhältnis zu den aktiven Bezügen des Klägers sehr niedrig. Wenn nun, wie in dem Nachtrag zur Pensionszusage vom 18. Juni 1962 geschehen, das Ruhegehalt an das jeweils geltende Höchstgrundgehalt des Tarifvertrages geknüpft und dazu noch gesagt wurde, dies geschehe unabhängig von der zugestandenen Höhe, so konnte der Kläger dies so verstehen, daß ihm damit nicht nur eine Anpassung seiner Pension entsprechend der Entwicklung eines bestimmten Tarifgehalts versprochen, sondern ihm darüber hinaus zugesagt war, seine Ruhestandsbezüge sollten das jeweils tarifvertraglich festgelegte Höchstgrundgehalt erreichen.

b) In dem vorstehend dargestellten Sinne mußte sich der Kläger auf Grund dessen bestärkt sehen, was ihm die Beklagte am 28. Februar 1963 mitgeteilt hatte. Anlaß für das Schreiben der Beklagten war, daß der Kläger seine Pension als zu niedrig beanstandet hatte. Diesen Bedenken trat die Beklagte mit dem Hinweis entgegen, seine Pension liege mindestens bei der des höchsten Tarifgehalts für das private Versicherungsgewerbe, das sei zur Zeit das Endgehalt der Tarifgruppe VI. Damit hat die Beklagte verdeutlicht, daß der Kläger erwarten konnte, seine Pension, die ohnehin nicht von seinen aktiven Bezügen bestimmt und gestaltet war, werde mindestens dem höchsten jeweiligen Tarifgehalt entsprechen. Wenn es heißt, dieses höchste Tarifgehalt sei

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 10 -

zur Zeit das Endgehalt der Tarifgruppe VI, so konnte der erkennbare Sinn dieses Hinweises nur darin liegen, wenn es einmal ein anderes tarifliches Höchstgehalt geben werde, so werde dies dem Kläger zugute kommen.

c) Von dieser Entwicklung der Ruhegeldregelung her konnte und brauchte der Kläger schließlich die letzte Vereinbarung vom 8./25. November 1963, in der wiederum von dem jeweils geltenden Höchstgrundgehalt des Tarifvertrages gesprochen ist, nicht anders als in dem von ihm geltend gemachten Sinne zu verstehen. Dabei kommt noch folgendes hinzu: Die Lösung der Pensionshöhe von dem zugesagten Betrag von 1.250,-- DM und ihre Anbindung an das jeweils geltende Höchstgrundgehalt des Tarifvertrages wird noch dadurch unterstrichen, daß nach der Vereinbarung vom 8./25. November 1963 das Ruhegehalt unabhängig von dem ausgeworfenen Betrag nach dem tariflichen Höchstgrundgehalt berechnet werden sollte.

d) Die Beklagte hat geltend gemacht, eine Auslegung der Ruhegeldvereinbarung in dem vorgenannten Sinne könnte deshalb zu vernünftigerweise nicht gewollten Ergebnissen führen, wenn der Tarifvertrag in seinem oberen Bereich um mehrere Gruppen erweitert würde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Sachverhalt, wie ihn die Beklagte angeführt hat, nicht als eine durchgreifende allgemeine Umstrukturierung des Tarifgefüges angesehen werden müßte, bei der es fraglich werden könnte, ob sie von dem Vertragswortlaut, so wie ihn der Kläger verstehen konnte, noch mitumfaßt war. Die hier allein zu beurteilende Einfügung einer weiteren Gehaltsgruppe und die dadurch bewirkte Besserstellung des Klägers hält sich jedenfalls im Rahmen der Erwartungen, die der Kläger nach den von der Beklagten ausgehenden Versprechungen hegen durfte. Die durch die Einführung der Tarifgruppe VII bewirkte Erhöhung der Pension um 13 % hat dem Kläger auch keinen übermäßigen Vorteil verschafft, weil der Abstand zu

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

seinen aktiven Bezügen immer noch erheblich blieb. Erst wenn die Entwicklung der vereinbarten Bezugsgröße die Vorstellungen der Parteien bei Vertragsschluß so sehr übersteigt, daß ihre weitere Anwendung jenseits des mit ihr bezweckten Erfolges läge, könnte erwogen werden, ob der Vertrag wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzupassen ist (vgl. dazu BGH, Urteil vom 17. Dezember 1973 - II ZR 48/71 -, DB 1974, 229 [230 zu II 3 und II 4 der Gründe]).

III. Die Revision der Beklagten ist nach alledem unbegründet und mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf Dr. Thomas Richter am Bundesarbeits-
gericht Dr. Dieterich ist
durch Krankheit an der Un-
terschrift verhindert
Dr. Stumpf

Helmschrott

Dr. Mussil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)